

## Gemeinde Nordkirchen

### Fachbereich Bürgerservice – Familie - Soziales

# Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Elternbeiträge werden gem. § 51 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Den vollständigen Text der Beitragssatzung können Sie unter [https://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kibeco/downloads/beitragssatzungen/2021-06-23\\_Elternbeitragssatzung.pdf](https://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de/fileadmin/Kibeco/downloads/beitragssatzungen/2021-06-23_Elternbeitragssatzung.pdf) nachlesen.

### Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist kein Beitrag zu zahlen.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zur Leistung des Beitrages verpflichtet. Das Einkommen eines Lebens- bzw. Ehepartners, welcher nicht der leibliche Vater/Adoptivvater oder leibliche Mutter/Adoptivmutter des Kindergartenkindes ist, bleibt unberücksichtigt.

Bei nicht verheirateten zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile Angaben zum Einkommen machen.

Wird das Kind von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, so sind beide Elternteile beitragspflichtig.

### Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen wurde. Der Elternbeitrag ist ab dem 01. des Monats der Aufnahme in die Tageseinrichtung zu zahlen.

Die Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen und besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub etc.).

Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07.

### Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen, dem Alter des Kindes und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie unter <https://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de/kitas-kindertageseinrichtungen/elternbeitraege.html>

Kosten für die Verpflegung während der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind jeweils an den Träger der Einrichtung bzw. den Kindergarten zu zahlen. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Für die Übernahme der Kosten im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen wenden Sie sich bitte an das Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen.

## Beitragsfreiheit

- Die beiden letzten Kindergartenjahre, die der Einschulung vorausgehen, sind beitragsfrei.
- Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 (3) Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, beträgt die Beitragsfreiheit drei Jahre.
- Lebt das Kind/die Kinder bei Pflegeeltern, ist kein Beitrag zu zahlen.
- Beitragspflichtige, die für sich oder Ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe 1 (Elternbeitrag 0,00 €) eingestuft und sind damit beitragsbefreit.

## Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Befindet sich ein Kind im letzten und vorletzten Kindergartenjahr, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht beitragsbefreit ist, ein Beitrag in Höhe von 25 % des Elternbeitrages zu zahlen. Mehrlingskinder werden wie ein Kind gezählt. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen, ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## Einkommensermittlung

Für die Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr ist zunächst das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres maßgebend. Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht oder von dem zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung).

Bei der Aufnahme des Kindes ist daher die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ in jedem Fall bei der Gemeinde Nordkirchen abzugeben. Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. **Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.**

**Anschrift**  
Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen

**Zentrale Verbindungen**  
Tel 02596 917-0  
Fax 02596 917-139  
[www.nordkirchen.de](http://www.nordkirchen.de)

**Kontodaten**  
Sparkasse Westmünsterland  
DE41 4015 4530 0013 0053 68

Volksbank Nordkirchen  
DE56 4006 9716 0313 0046 00

Bei der rückwirkenden Überprüfung wird das **tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht** zugrunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Betreuungszeitraum, wird der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt. **Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, empfiehlt es sich regelmäßig jährlich die geforderten Einkommensunterlagen einzureichen.**

### Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven Bruttoeinkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie vergleichbare Auslandseinkünfte. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

#### positive Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte
- ausländische Einkünfte

Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltende Pauschale zugrunde gelegt werden. Bei Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfreien Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erhöht sich das anzurechnende Einkommen um 10 %. Weiterhin werden Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid vom Einkommen abgesetzt.

#### steuerfreie Einnahmen.

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Beiträge zur Altersvorsorge

Von den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung werden keine Werbungskosten abgezogen.

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind

Bestimmte öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, wie

- Arbeitslosengeld I
- BAföG
- Krankengeld
- Kinderzuschlag
- Mutterschafts- und Elterngeld
- Renten
- Wohngeld

Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro bei verlängerter Auszahlung anrechenfrei. Bei Mehrlingskindern erhöht sich der Betrag entsprechend um die Anzahl der Mehrlingskinder.

**Anschrift**  
Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen

**Zentrale Verbindungen**  
Tel 02596 917-0  
Fax 02596 917-139  
www.nordkirchen.de

**Kontodaten**  
Sparkasse Westmünsterland  
DE41 4015 4530 0013 0053 68

Volksbank Nordkirchen  
DE56 4006 9716 0313 0046 00

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in der ersten Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €.

Für Beitragspflichtige, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6 des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, können auf **Antrag** die Elternbeiträge erlassen werden. Wird von der Kindertageseinrichtung ein gemeinsames Mittagessen angeboten, kann die Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes beantragt werden.

Eine Berücksichtigung negativer Einkünfte für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Für das dritte und jedes weitere Kind kann ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen werden.

Das Kindergeld, Pflegegeld und Baukindergeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Im Gegensatz zum Einkommenssteuergesetz, sind für den Einkommensbegriff der Elternbeitragssetzung weitere Freibeträge und Steuerbefreiungen nicht zu berücksichtigen.

### **Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierfür kann ein schriftlicher Antrag auf Erlass/Teilerlass bereits vor Festsetzung des Elternbeitrages gestellt werden.

### **Mitwirkungs- und Nachweispflicht**

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt einer Änderung in den Einkommensverhältnissen neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und der Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle neu festzusetzen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage geforderter Nachweise zur Berechnung des Elternbeitrages ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die **Gemeindekasse** Nordkirchen mit dem Einzug der Elternbeiträge betraut ist. Sofern dies gewünscht wird, ist es erforderlich, der Gemeindekasse ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge wenden Sie sich bitte an die Rufnummer 917-159 oder 259 der Gemeindekasse Nordkirchen.

Bei Fragen zur Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge wenden Sie sich bitte an die Elternbeitragsstelle, Rufnummer 02596 917-132 der Gemeinde Nordkirchen.

**Anschrift**  
Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen

**Zentrale Verbindungen**  
Tel 02596 917-0  
Fax 02596 917-139  
www.nordkirchen.de

**Kontodaten**  
Sparkasse Westmünsterland  
DE41 4015 4530 0013 0053 68

Volksbank Nordkirchen  
DE56 4006 9716 0313 0046 00